

70/AB
■ Bundesministerium vom 13.01.2025 zu 67/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 13. Jänner 2024

GZ. BMEIA-2024-0.828.217

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2024 unter der Zl. 67/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auftritt eines uniformierten Vertreters der Islamischen Revolutionsgarden (IRGC) bei der Nationalfeiertagsparade“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Handelt es sich bei der genannten Person um den akkreditierten Militärattaché der Islamischen Republik Iran in Österreich?*
Wenn ja: gehört er der Armee der iranischen Republik Iran an oder - wie vermutet wird - der Iranischen Revolutionsgarde?
- *Laut Medien erfolgt vor Akkreditierung der Militärattachés im Außenministerium ein Überprüfungsverfahren jedes Einzelnen dieser Militärattachés durch die Sicherheitsbehörden.*
Was ist das Ergebnis dieser Überprüfung beim genannten iranischen Militärattaché?
Unter welchen Umständen kann eine Akkreditierung verweigert werden?
Reicht die bloße Zugehörigkeit zur Iranischen Revolutionsgarde aus, um eine Akkreditierung zu verweigern?
Welche Abteilung im Außenministerium führt diese Überprüfung durch?

Welche Mittel der Informationsbeschaffung über die zu prüfende Person werden herangezogen und mit welchen anderen Sicherheitsbehörden wird hier kooperiert? Wie kann sichergestellt werden, dass die Einladungslisten für Festakte der Republik sorgfältiger geprüft werden?

- *Wie kann einer Teilnahme von Vertreter:innen von Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, wie das offenkundig bei der Iranischen Revolutionsgarde der Fall ist, an staatlichen Festakten in Österreich, künftig vorgebeugt werden?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 61/J-NR/2024 vom 7. November 2024. Unter Verweis auf Artikel 7 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen kann aus Sicherheitsgründen die Akkreditierung eines Militärattachés ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Darüber hinaus fallen die Fragen nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zu Frage 4:

- *Es gibt ein Gutachten des juristischen Dienstes des Rates der EU zur Frage der Listung der Iranischen Revolutionsgarde auf der EU-Terroristenliste. Dem Gutachten zufolge sind die Voraussetzungen für eine Listung der Iranischen Revolutionsgarde auf der EU-Terroristenliste nicht gegeben.*

Wie beurteilt das BMEIA das Ergebnis dieses Gutachtens?

Wurde seitens des BMEIA eine eigene Beurteilung zu dieser Frage vorgenommen und wenn ja: was ist das Ergebnis?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 58/J-NR/2024 vom 4. November 2024. Für eine zusätzliche Listung der Revolutionsgarden auf der „EU-Terroristenliste“ (Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) liegen laut des bezeichneten Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates der EU die notwendigen Voraussetzungen nicht vor. Österreich teilt die rechtliche Einschätzung dieses Gutachtens.

Mag. Alexander Schallenberg

